



LAND
OBERÖSTERREICH

Infoblatt Sondertransporte

(für Sondertransporteure und Transportbegleitung)



Mai 2013

Josef Kehrer, Abt. Verkehr

Ing. Stefan Haneder, Abt. BauE

Johannes Fragner-Lieb, Abt. GVÖV



DIREKTION

Infoblatt für Sondertransporte

Im Zuge Ihrer Tätigkeit in der Sondertransportbranche, gibt es zwangsläufig Berührungspunkte mit Straßenverwaltungen. Da in der Vergangenheit mancherorts Konflikte bzw. Unklarheiten bei der Durchführung von Sondertransporten auf Landesstraßen aufgetreten sind, wurde vom Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr dieses Infoblatt erstellt.

Neben den Bescheidaufgaben gemäß dem KFG 1967 und der StVO 1960, sind auch Auflagen in Bezug auf das Befahren von Landesstraßen im Bescheid enthalten. Auf diese wird nachfolgend im Speziellen eingegangen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der **verpflichtenden ROUTENPRÜFUNG** durch den Bescheidinhaber.

Im Bezug auf geplante und laufende Straßenbaustellen in Oberösterreich kann sich jedermann unter www.land-oberoesterreich.gv.at/strasseninfo und www.sondertransporte.gv.at informieren.

Seitens des Landes OÖ wird versucht alle Baustellen in diesem System zu erfassen. Da eine vollständige und lückenlose Erfassung unmöglich ist, ist es **unbedingt notwendig**, dass sich der Bescheidinhaber rechtzeitig (mind. 24h vorher) bei der zuständigen **Straßenmeisterei** über die Befahrbarkeit der Landesstraßen **informiert**. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Straßenmeistereien in OÖ, kann über den eigens dafür eingerichteten Kartendienst [Sondertransporte-Karte.pdf](#) abgerufen werden.

Sollte die Einholung dieser Informationen durch den Bescheidinhaber NICHT erfolgen, muss dieser damit rechnen, dass der Sondertransport unter Umständen zum Stillstand kommt, und die Landesstraße bis auf Weiteres (z.B. Beendigung der Baumaßnahme) nicht befahren werden kann. Dies verursacht auf Seiten des Bescheidinhabers nicht nur Unmut sondern auch **hohe Kosten** (Stehzeit, Liefertermin usw.), die durch eine sorgfältige Routenprüfung und Informationseinholung im Vorfeld, vermieden werden können.

Auch im Hinblick auf die **Gefahr**, dass durch den Sondertransport **Einrichtungen und Anlagen** der Straße (Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Baustellenabsicherungen, Straßenbeleuchtungen, Signalauslegern u. dgl.) **beschädigt** werden könnten, ist die Routenprüfung ein wichtiger Bestandteil bei der Abwicklung des Transportes. Sollte eine Demontage derartiger Einrichtungen notwendig sein, ist wiederum das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

Sollten dennoch Einrichtungen der Straße im Zuge des Transportes beschädigt werden, ohne dass die zuständige Straßenmeisterei bzw. Exekutive daraufhin verständigt wird, stellt dies den **Tatbestand** der **Fahrerflucht** dar! Zudem bedeutet die Beschädigung von Einrichtungen der Straße auch einen volkswirtschaftlichen Schaden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bescheidinhaber für die Einhaltung der Bescheidaufgaben verpflichtet ist und bei Nichteinhaltung auch dafür haftbar ist (Verwaltungsstrafverfahren, welches unter Umständen empfindlich hohe Geldstrafen nach sich zieht!).

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung versteht sich als Service- und Dienstleistungsunternehmen und ist um einen reibungslosen Ablauf im Zusammenhang mit den Agenden unserer Kunden interessiert und bemüht. Wir hoffen, dass wir durch das Angebot des Kartendienstes eine Erleichterung in ihrem Arbeitsalltag geschaffen haben und so zu einer positiven Zusammenarbeit beigetragen haben.

WICHTIGER HINWEIS: Dieses Infoblatt ersetzt keinesfalls einen Bescheid und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf detaillierte Auflagepunkte eines Sondertransportbescheides. Es soll lediglich dazu dienen, wichtige Aspekte in Bezug auf das Befahren mit Sondertransporten von Landesstraßen aufzuzeigen.

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD)

Tel.: (+43 732) 7720 – 12323; Fax.: (+43 732) 77 20-21 89 70; E-Mail: SVD.Post@ooe.gv.at